

S a t z u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Vor der Sielbach"
der Stadt Birkenfeld

vom 3. Aug. 1984

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) i. d. F. vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) hat der Stadtrat von Birkenfeld in der Sitzung am 10. 4. 1984 folgende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Vor der Sielbach" gemäß § 13 BBauG als Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan (Planurkunde) wird wie folgt geändert:

1. Die Parktasche im nördlichen Bereich des Baugebietes an der Straße "An den Tongruben" wird aufgehoben. Bis auf einen Streifen, der als Schrammbord dienen soll, wird die Fläche etwa je zur Hälfte den angrenzenden Baugrundstücken zugeteilt. Die Baugrenze wird entsprechend angepaßt.
2. Die quer durch das Baugebiet von Südosten nach Nordwesten verlaufende Seilbahntrasse wird aufgehoben und kann den angrenzenden Grundstücken zugeteilt werden.

§ 2

Folgende Grundstücke sind von der Änderung betroffen:

Gemarkung Birkenfeld

Flur 32, Parzellen 9/5, 9/6, 9/7, 9/25, 9/19.

§ 3

Bestandteil der Satzung ist der Änderungsplan. Als Anlage ist die Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.

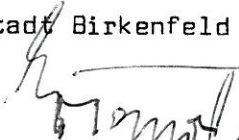
§ 4

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.



Birkenfeld, den 3. August 1984

Stadt Birkenfeld


Bürgermeister

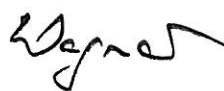
Keine Rechtsbedenken!

6588 Birkenfeld, 10.07.1984

Kreisverwaltung Birkenfeld

In Vertretung




Regierungsrat

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Vor der Sielbach" der Stadt Birkenfeld

Eine Wiederinbetriebnahme der früher durch das Baugebiet "Vor der Sielbach" führenden Seilbahn der Ton- und Ziegelwerke ist nicht mehr beabsichtigt. Die für den Fall der Wiederinbetriebnahme vereinbarten Regelungen und Grunddienstbarkeiten wurden damit hinfällig und inzwischen aufgehoben bzw. gelöscht. Der zwischen den Birkenfelder Ton- und Ziegelwerken und der Stadt Birkenfeld abgeschlossene Vertrag vom 02.07.1981 wurde am 26.08.1983 aufgehoben. Die Löschung der in Abt. II des Grundbuches eingetragenen Dienstbarkeit zu Lasten der Straßenparzelle 9/25 (An den Tongruben) wurde veranlaßt.

Damit ist auch die Parktasche, die für den Fall der Wiederinbetriebnahme der Seilbahn beidseitig als Wendehammer Verwendung finden sollte, hinfällig geworden. Es ist daher beabsichtigt, die Parktasche aufzuheben und den angrenzenden Bauplätzen zuzuteilen. Ebenso kann die für die Seilbahn gebildete Parzelle den angrenzenden Parzellen zugeschlagen werden. Hierfür ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG durchgeführt wird, weil die Grundzüge der Planung hierdurch nicht berührt werden.

Der Stadtrat von Birkenfeld hat in seiner Sitzung am 20. 10. 1983 beschlossen, den Bebauungsplan "Vor der Sielbach" wie folgt zu ändern:


1. Aufhebung der quer durch das Baugebiet von Südosten nach Nordwesten verlaufenden Seilbahntrasse,
2. Wegfall der Parktasche im nördlichen Bereich des Baugebietes an der Straße "An den Tongruben".

Mit Schreiben vom 10. Nov. 1983 wurde allen betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern sowie den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Birkenfeld/Nahe, den 3. Aug. 1984



Stadt Birkenfeld


Bürgermeister